

Annoncen-
Annahme-Bureau.
 In Posen außer in der
 Expedition dieser Zeitung
 (Wilhelmstr. 17)
 bei C. H. Ulrich & Co.
 Breitestr. 14,
 in Gnesen bei Ch. Spindler,
 in Grätz bei S. Dreisand,
 in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Annoncen-
Annahme-Bureau.
 In Berlin, Breslau,
 Dresden, Frankfurt a. M.,
 Hamburg, Leipzig, München,
 Stettin, Stuttgart, Wien:
 bei G. J. Haube & Co.,
 Haasenfein & Vogler,
 Rudolph Hoffe.
 In Berlin, Dresden, Götting
 beim „Invalidentank“.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Nr. 34.

Das Abonnement auf diese Zeitung täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Preußen 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 14. Januar.

Inserate 20 Pf. die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Herstellung einer allgemeinen Fernsprecheinrichtung in Posen.

Es liegt in der Absicht, eine allgemeine Fernsprecheinrichtung in Posen herzustellen, sofern sich eine hinreichende Anzahl von Teilnehmern findet.

Um den Umfang des Bedürfnisses festzustellen, werden diejenigen Firmen z., welche den Anschluß ihrer Geschäftslokale, Fabriken u. s. w. an die Fernsprecheinrichtung hergestellt zu sehen wünschen, aufgefordert, ihre bezüglichen Anmeldungen baldigst an mich einzusenden.

Druckexemplare der „Bedingungen für die Teilnahme an der Fernsprecheinrichtung“ werden auf Verlangen kostenfrei abgegeben.

Posen, den 10. Januar 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Tybusch.

Einem Konflikt, ein Königreich um einen Konflikt!

Der k. Erlaß vom 4. d. hat, nachdem die erste Befremdung über das Attenstück sich gelegt hatte, von liberaler Seite allgemein eine sehr ruhige Würdigung gefunden. Sein erster Theil, welcher die Erläuterung der Verfassungsparagraphe 43 und 44 zum Gegenstand hatte, war überhaupt nicht geeignet, irgend welche Beunruhigung zu erwecken; man wunderte sich höchstens, warum etwas, das von keiner Seite in Zweifel gestellt worden war, so anscheinend ex abrupto einer besonderen Erläuterung, noch dazu in solcher Form, bedürftig erachtet wurde. Zieht man zu den obigen Verfassungsparagrapheu noch den § 45 hinzu, so läßt sich laut:

„Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernannt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.“
 und bedenkt man, daß auch dieser Paragraph noch von keiner Seite die geringste Anfechtung erfahren hat, so wird man jene Verwunderung noch begreiflicher finden, denn der zuletzt angezogene Paragraph stellt es vollends für Jedermann außer Zweifel, daß der Monarch in oberster Instanz die Politik leitet, und daß unsere Verfassung etwas ganz Anderes ist als der englische Parlamentarismus. Aber freilich unsere Verfassung gestattet die öffentliche Diskussion der Regierungsakte in Versammlungen, in der Presse und in der Volksvertretung, sie macht die Regierung für ihre Handlungen verantwortlich, und da die Person des Königs nach § 43 unverlethlich und geheiligt ist, so treten in diesem Betracht an die Stelle des Monarchen dessen verantwortliche Minister, gegen welche die Kritik sich richtet, und welche die Verantwortlichkeit tragen. So lange die Minister im Amte sind, sind sie selbstständig Organe des königlichen Willens, aber es steht ihnen jederzeit frei, wenn sie diesen Willen nicht vertreten zu können meinen, ihr Amt niederzulegen. Schon in dieser Nothwendigkeit, Minister zu finden, welche den königlichen Willen ausführen, liegt eine Beschränkung der Monarchie in Preußen. Die Minister sind nicht bloß einfache, „disziplinirbare“, wenn auch sehr hochgestellte Verwaltungsbeamte, wie man die Sache jetzt von der rechten Seite her darstellen möchte. Dafür können wir ebenfalls Bluntschli anführen, auf welchen die „Kreuztg.“ sich berufen hat, um die Unrichtigkeit des liberalen Standpunktes darzutun. Bluntschli schreibt in seiner „Politik als Wissenschaft“ Kap. VII. S. 362:

„Verglichen mit der republikanischen Regierungsform bewahrt das konstitutionelle Königthum seinen monarchischen Charakter in der dauernden Institution eines Fürsten, der über den Parteien im Centrum und auf dem Gipfel des öffentlichen Lebens steht, als anerkannter Regulator das Gleichgewicht der übrigen Faktoren bewahrt, dem Ehrgeiz Einzelner und der Herrschaft der Parteien eine unübersteigliche Schranke entgegenstellt, den Staat vor heftigen Schwankungen und vor leidenschaftlichen Extremen schützt, der Staatsgewalt Einheit des Willens sichert und den Glanz der staatlichen Würde und Hohen majestätisch darstellt. Der konstitutionelle König ist keineswegs zu unthätiger Ruhe verurtheilt. Die königliche Initiative ist auch seines Amtes, aber die einschneidende, willkürliche Thätigkeit ist ihm versagt, und nur die überlegte mit Verantwortlichkeit verbundene Regierungsthätigkeit in Verbindung mit den Ministern, und nur die Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Volksvertretung gestattet.“
 Es sind, wie sich hieraus ergibt, noch nie und nirgends

bei uns in Preußen, seit es eine Verfassung giebt, die monarchischen Prerogative angefochten worden.

Mehr Staub hat der zweite Theil des Erlasses aufgewirbelt, welcher auf die Stellung der Beamten im Staate sich bezog. Die liberale Presse hat sich auch betrefFS dieses Theiles in seltener Einmüthigkeit darauf beschränkt, die logischen und praktischen Folgerungen aus den Prämissen des Erlasses zu ziehen, nämlich: kein selbständiger Wähler werde fernerhin seine Stimme einem unmittelbaren Staatsbeamten geben dürfen, und es müßte die Schaffung eines Gesetzes in's Auge gefaßt werden, durch welches den durch den Erlaß berührten Beamten das aktive Wahlrecht entzogen würde.

Im Uebrigen hat die liberale Presse sich auf die Erklärung beschränkt, daß sie nicht im Stande sei, einen bestimmten Anlaß für die k. Botschaft an das Staatsministerium zu entdecken, und daß ihr der Erlaß daher ein schwer begreifliches Ereigniß sei.

Während man diesen also, soweit er Regierungsakt ist, sehr ruhig und gelassen in Diskussion zog und schließlich zu dem schlüssigen Resultat gelangte, daß man über Anlaß und Zweck des Attenstückes Nichts wisse, weiß man um so fester, wozu die vereinigten reaktionären Parteien, deren Grenzen sich von der „Post“ bis in die offiziöse Presse hineinziehen, den Erlaß in ihrem Parteiinteresse ausbeuten möchten. Ihre Kommentare zu demselben lassen keinen Zweifel darüber zu.

Die Aeußerung, daß man „wieder durch den Konflikt hindurch müsse“, — um nämlich zu einer durchgreifenden Reaktion zu gelangen, ist ja von jener Seite schon vor dem Erscheinen des Erlasses in die Welt geschleudert worden; wie kann man sich da wundern, daß die betreffenden Elemente nunmehr den allerdings Auffehen erregenden Erlaß in ihrem Interesse zu verwerthen suchen!

Der Kürze halber wollen wir uns hier an die „Provinzial-Korrespondenz“ halten, welche alles das, was in der „Kreuztg.“, der „Post“ z. zerstreut auftauchte, in ihrem letzten Leitartikel vereinigt hat.

Ihrem Kommentar zufolge ist der Erlaß dadurch nothwendig geworden, daß in „Reichstag und Presse von Neuem die „Frage“ aufgeworfen worden, ob der König von Preußen noch das Recht seiner persönlichen Meinung habe“, daß „der radikale Liberalismus gegenwärtig die Zeit für gekommen erachte, die alten Bestrebungen nach Erweiterung der Rechte und der Macht des Parlaments zu erneuern und zu verwirklichen“. Darum „schien es dem Monarchen an der Zeit, die parlamentarischen Zwirnsfäden, mit welchen man seine Stellung einzuschränken und zu vernichten droht, durch einen kräftigen Hinweis auf den Beruf des Monarchen, wie er im Volksbewußtsein lebt, zu zerreißen“.

Natürlich hütet sich die „Prov.-Korresp.“ Beispiele für ihre bodenlosen Anschuldigungen beizubringen; es existiren eben keine. Wohl aber ist Ueberfluß an Exempeln vorhanden, daß von ganz anderer Seite der Bestand des verfassungsmäßigen Rechtes in Frage gestellt wurde. Die offiziöse und konservative Presse gefällt sich schon lange in maßlosen Ausfällen gegen die konstitutionellen Einrichtungen und insbesondere gegen die Volksvertretungen. Ihre Aeußerungen, Behauptungen und Urtheile nach dieser Seite hin können nur bezwecken, das Ansehen der Volksvertretung zu untergraben. Auch Gesetzesvorlagen wurden gemacht, deren Wirkung nach weitverbreiteter Ueberzeugung nur die sein könnte, die Bedeutung der Volksvertretungen, ihre Stellung im Staate zu schwächen und herabzumindern. Wir erinnern nur an das sogenannte „Maulkorbgesetz“, die zweijährigen Budgetperioden in Verbindung mit Volkswirtschaftsrath zc.

Ist man die heutigen Erwartungen der reaktionären Presse gegen die Liberalen in Verbindung mit ihren Kommentaren zu dem Erlasse, so denkt man unwillkürlich an die Fabel vom Wolf und Lamm, welche aus einem Bache tranken (womit wir die Liberalen freilich nicht schlechtweg mit einer so unstreitfertigen Kreatur vergleichen haben wollen, wie ein Lamm ist), oder an den Vers:

„Quis tolerit Gracchos de seditioe querentes!“

Das Verfahren der bezeichneten Presse ist in der That ein total durchsichtiges. Sie wünschen den Verfassungskonflikt, von welchem sie ein Gedeihen des reaktionären Weizens erhoffen; darum jammern sie über liberale Angriffe auf den Bestand der Verfassung, schreien, daß sie geschlagen würden, während sie selbst den Knüttel wider die Gegner schwingen. Sie befolgen damit dieselbe Praxis wie der die Fremden hassende süße Böbel in den inneren Provinzen Chinas. Wie Graf Szechenyi in seiner Reisebeschreibung erzählt, reizt und insultirt dieser Böbel die Fremden, die ihm zu Gesicht kommen, unausgesetzt, um einen derselben zu einer Erwiderung, einem Schläge zu veranlassen. Erfolgt letzterer, so ertönt das allgemeine Jammergeheul, die Fremden hätten einen Chinesen geschlagen, und es erfolgt das Gewünschte: die Masse zerreißt, um das Verbrechen zu sühnen, die Fremden.

Ganz nach diesem Rezept verfährt die reaktionäre Presse. Sie häuft auf die Liberalen einen Wust von Insulten und ungerechtfertigten Beschuldigungen, sie reizt sie auf jede Weise, nur um sie zu ebenso erbitterten Erwiderungen zu bewegen und auf diesem Wege die allgemeine Stimmung in jene Spannung zu bringen, in welcher Konflikte zu zeitigen pflegen. Ihr schöner Plan wird ihr hoffentlich nicht gelingen; dazu sind ihre Angriffe zu thöricht und ihre gefährlichen Absichten zu notorisch. Die Wirkung wird vielmehr eine gegentheilige sein: die liberale Presse wird die ferneren Herausforderungen von jener Seite hoffentlich vornehm ignoriren, und dieselben werden dann nur als Propaganda für den Liberalismus wirken. Letzteres zeigt sich schon an einigen erfreulichen Symptomen. So ist, wie wir schon einmal hervorhoben, sogar der „Schwab. Merk.“, ein Blatt, das aus Furcht vor kleinfaatlich-partikularistischen Velleitäten ganz in das Neß der „neuen Aera“ gerathen war, durch das Treiben in der reaktionären Seitenlinie wieder flugig geworden und steht auf dem Sprunge, nach dieser Seite hin die Freundschaft zu kündigen.

Die liberale Presse hat also allen Grund, dem wüsten Treiben auf der anderen Seite ruhig zuzusehen und bei ihrer politischen Arbeit nur ganz gelegentlich und von oben herab von demselben Notiz zu nehmen. Die Antwort auf dasselbe muß das Volk geben und zwar bei allen kommenden Wahlen. Hierauf ist die ganze liberale Kraft zu konzentriren.

Inzwischen kommt es ja uns, den Liberalen, zu gute, daß in der That die oberste Entscheidung im Willen des Monarchen liegt. Er steht thurmhoch über jenem Treiben; an seinem Willen werden die durch dasselbe vermeintlich geförderten Pläne einen unerschütterlichen Damm finden.

[Die Entscheidung über den Antrag Bindthorst.] Die wenig erfreuliche zweitägige Debatte über den Antrag Bindthorst ist zu Ende. Letzteres war noch unerfreulicher als die Debatte, denn der Antrag wurde angenommen. Freilich bestand die Majorität keineswegs aus lauter Freunden des Centrum; im Gegentheil, Borchows Erklärung wirkte auch auf die Gegner des Antrags wenigstens insofern beruhigend, als sie die Gewißheit giebt, daß die Fortschrittspartei für den Kern der Majorität, also Vorbildung der Geistlichen zc. stets eintreten wird. Die Gefahr, welche unserer Ueberzeugung nach auf dem mit der gestrigen Abstimmung betretenen Wege überhaupt, wie in der allgemeinen Auflösung der bisherigen Schlichte liegt, wird dadurch allerdings nicht beseitigt, auch können wir an die Wunderkraft des von links her angepriesenen Rezeptes „radikale Trennung von Kirche und Staat“ nicht glauben, solange eben die römische Kirche als gewaltige, einheitlich geleitete politische Organisation noch besteht, ganz abgesehen davon, daß dieser ganze Vorschlag lediglich Phrase ist, weil zu dessen Durchführung in absehbarer Zeit absolut keine Aussicht vorhanden ist. Im Uebrigen erscheint der von Bindthorst angeklagene Jubel, der natürlich in der ultramontanen Presse ein lautes Echo finden wird, doch noch verfrüht, jedenfalls übertrieben. Als bemerkenswerthes Moment heben wir das Verhalten des Regierungskommissars v. Bötticher hervor, welcher sich außer Stand erklärte, über die Stellung der Reichsregierung zu dem Antrage Aufklärung zu geben, da diese noch nicht in der Lage gewesen sei, sich schlüssig zu machen; sie müsse erst abwarten, was der Reichstag beschließe. In anderen ähnlichen Fällen ist die Regierung weit entfernt gewesen von solcher zeremoniösen Zurückhaltung; der Grund ihres Schweigens dürfte also vielleicht noch ein anderer, weniger erfreulicher gewesen sein. Ueber die schweigsame Afsistenz des früheren Kultusministers Falk bei der Debatte vergleiche man unsere letzte berliner C.-Korrespondenz. Die Parteiorgane der Liberalen Vereinigung und der Nationalliberalen äußern sich zu der Sache wie folgt:

Die „Lib. Korresp.“ schreibt:

„Die Verhandlungen über den Antrag Bindthorst im Reichstage haben eine Ausdehnung gewonnen, welche der Bedeutung der Frage, ob auf Antrag des Centrum und durch eine Initiative des Reichstags das Gesetz vom 1. Mai 1874 zurückgenommen werden soll, nicht entspricht. Das Gesetz steht zunächst in enger Verbindung mit den preussischen Majoraten und wird durch die dem preussischen Landtage zustehende Beschlußfassung über die Abänderung oder gar Aufhebung derselben notwendiger Weise berührt. Irgend welche Gründe für die sofortige Aufhebung des Gesetzes sind von keiner Seite beigebracht worden. Thatsächlich sind die Bestimmungen schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr zur Anwendung gelangt, aus dem sehr einfachen Grunde, weil die durch richterliches Urtheil abgesetzten katholischen Geistlichen darauf verzichtet haben, im Widerspruch mit den Staatsgesetzen amtliche Funktionen auszuüben, und weil selbst der kirchliche Gerichtshof keine Veranlassung mehr gefunden hat, gegen katholische Geistliche auf Amtsentsetzung oder auf Grund des Juligesetzes auf Unfähigkeit zur Verrichtung des geistlichen Amtes zu erkennen. Das Gesetz ist im Jahre 1874 auf Antrag der preussischen Regierung und beaufsichtigt weniger aufreißenden Ausführung der Majoraten erlassen worden; die Lage der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Preußen bietet heute keinerlei Anlaß, das Reichsgesetz aufzuheben. Daß nach Beseitigung des Gesetzes den seelsorgerischen Bedürfnissen auch nur einer einzigen katholischen Gemeinde besser entsprochen

